

**Veröffentlicht im Wiesbadener Kurier und
Wiesbadener Tagblatt am 29. 12. 1978**

Beschluß zur teilweisen Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Wiesbaden einschließlich der Stadtbezirke Amöneburg, Kastel und Kostheim im Planungsbereich „Siegfriedring — Kriemhildenstraße“ in Wiesbaden

Die Stadtverordneten-Versammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden hat am 23. November 1978 folgendes beschlossen, was hiermit — gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 Bundesbaugesetz — öffentlich bekanntgemacht wird:

1. Der Flächennutzungsplan vom 30. 11. 1970 soll teilweise, und zwar im Planungsbereich „Siegfriedring — Kriemhildenstraße“ in Wiesbaden geändert werden.

Die Änderung soll das Gebiet zwischen dem Siegfriedring und der Bundesbahnstrecke Wiesbaden Hbf — Limburg sowie zwischen der Kriemhildenstraße und dem Bundesbahngleisanschluß Wiesbaden Ost — Gewerbegebiet Mainzer Straße erfassen.

2. Die Änderung ist erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für bauliche und verkehrstechnische Maßnahmen zu schaffen.
3. Von der Beteiligung der Bürger an dieser Bauleitplan-Änderung in Form einer öffentlichen Darlegung und Anhörung im Sinne des § 2a Abs. 2 BBauG wird abgesehen, weil die Grundzüge der Planung durch diese Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt werden.

Wiesbaden, den 14. Dezember 1978

Der Magistrat
der Landeshauptstadt Wiesbaden
Schmitt
Oberbürgermeister

Beschluß zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Planungsbereich „Siegfriedring — Kriemhildenstraße“ in Wiesbaden

Die Stadtverordneten-Versammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden hat am 23. November 1978 folgendes beschlossen, was hiermit — gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Bundesbaugesetz — öffentlich bekanntgemacht wird:

1. Für den Planungsbereich „Siegfriedring — Kriemhildenstraße“ in Wiesbaden soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden.
Der Planungsbereich soll ein Gebiet innerhalb folgender Grenzen erfassen:
Teilstrecke der Nordseite des Siegfriedringes;
Nordostseite der Kriemhildenstraße;
Südostgrenze des Flurstücks 159/7006 (Flur 60, Gem. Wi.-Erbenheim);
Teilstrecke der Nordseite der Bundesbahnstrecke Wiesbaden Hbf — Limburg sowie Bundesbahngleisanschluß Wiesbaden Ost — Gewerbegebiet/Mainzer Straße.
2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für bauliche und verkehrstechnische Maßnahmen zu schaffen.
3. Von einer Beteiligung der Bürger an der Aufstellung dieses Bebauungsplanes in Form einer öffentlichen Darlegung und Anhörung im Sinne des § 2a Abs. 2 BBauG wird abgesehen, weil sich die Aufstellung des Bebauungsplanes auf das Planungsgebiet und die Nachbargebiete nur unwesentlich auswirkt.

Wiesbaden, den 14. Dezember 1978

Der Magistrat
der Landeshauptstadt Wiesbaden
Schmitt
Oberbürgermeister